

Pia Belmont
Tel. 041 819 07 91
pia.bellmont@gemeindeschwyz.ch

10. Februar 2021

Verordnung Schülerzuteilung
(Schulratsbeschluss vom 10. Februar 2021)

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Volksschulgesetz VSG SRSZ 611.210 gilt:

§ 7 Schulort

- 1 Die Schulpflicht ist in der Regel am Wohnsitz des Kindes zu erfüllen.
[...]

§ 21 Schulkreise, Schulort

- [...]
2 Die Schulträger gestalten die Einzugsgebiete der einzelnen Schulhäuser, dass jede Schule unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Verhältnisse in Bezug auf die Anzahl Schülerinnen und Schüler und die zur Verfügung stehenden Einrichtungen wirkungsvoll geführt werden kann.
[...]

§ 25 Klassenzuteilung und -grösse

- 1 Der Schulrat bestimmt die Schulhauszuteilung für die Schülerinnen und Schüler.
2 Die Schulleitung legt die Klassenzuteilung für die Schülerinnen und Schüler fest und weist die Klassen den Lehrpersonen zu.
[...]

2. Zuteilungsverfahren

- Aufgrund der Schülerzahlen legt der Schulrat die Einzugsgebiete der Schulkreise und der Aussenkindergärten für die Kinder des freiwilligen Kindergartens, des obligatorischen Kindergartens und der 1. Klassen fest.

- Für die Einteilung der Kinder in die Klassen innerhalb des Schulkreises ist die Schulleitung des Schulkreises verantwortlich.

3. Feste und offene Einzugsgebiete

- Für die Zuteilung der Kinder gibt es Gebiete mit fester und offener Zuteilung.
- Kinder mit Wohnadresse in Gebieten mit fester Zuteilung werden dem jeweiligen Schulkreis bzw. Aussenkindergarten zugeteilt.
- Kinder mit Wohnadresse in Gebieten mit offener Zuteilung werden je nach Schülerzahlen dem einen oder anderen Schulkreis bzw. Aussenkindergarten zugeteilt.
- Die Einzugsgebiete sind so festgelegt, dass die Zumutbarkeit der Schulwege gegeben ist.
- Die Zuteilung ins nächstgelegene Schulhaus ist aufgrund der verschiedenen Zuteilungskriterien nicht immer möglich.
- Im Sinne der Familienfreundlichkeit werden die Kinder einer Familie nach Möglichkeit dem gleichen Schulkreis bzw. Aussenkindergarten zugeteilt. Dies kann jedoch nicht vorausgesetzt werden.

4. Klassenbildung

- Bei der Klassenzusammensetzung sollen die Klassen so gebildet werden, dass eine fürs Lernen und die soziale Integration begünstigende Durchmischung angestrebt wird. Das Erlernen der Standardsprache hat dabei eine hohe Bedeutung.
- Für die Festlegung der einzelnen Klassengrößen werden zusätzlich die Klassenzusammensetzung (z.B. Sonderschüler, verhaltensauffällige Schüler), die infrastrukturellen Gegebenheiten (z.B. Zimmergröße) und mögliche Zu- bzw. Wegzüge berücksichtigt.
- Buskinder können in die gleiche Klasse eingeteilt werden, um den Busfahrplan zu optimieren.

4.1 Kindergarten

- Im Kindergarten werden je nach Anzahl der Kinder des freiwilligen Kindergartens gemischte Zweijahreskindergartenklassen angestrebt.
- Den Kindergarten besuchen Geschwister, wenn mehrere Kindergärten am Schulstandort bestehen, grundsätzlich in verschiedenen Kindergärten. Über die Einteilung von Zwillingen in gleiche oder getrennte Kindergartenklassen entscheiden nach Beratung durch den Rektor die Erziehungsberechtigten.
- Ist ein Kind im Kindergarten eingeschult, besucht es grundsätzlich die weiteren Kindergartenjahre in der gleichen Kindergartenklasse. Bei einem 3. Kindergartenjahr wird die Zuteilung individuell gemäss den Entwicklungszielen des Kindes beurteilt. Der Verbleib wie auch der Wechsel der Kindergartenklasse ist möglich.

Zuteilungskriterien Kindergarten

- Die Mädchen und Knaben des freiwilligen Kindergartens werden auf die Anzahl Klassen verteilt.
- Ergänzend zu den bestehenden Kindern des obligatorischen Kindergartens werden Mädchen und Knaben, welche direkt in den obligatorischen Kindergarten eintreten, auf die Anzahl Klassen verteilt.
- Kinder mit wenig oder keinen Deutschkenntnissen werden im freiwilligen und obligatorischen Kindergarten je auf die Anzahl Klassen verteilt. Beim obligatorischen Kindergarten werden die bestehenden Kinder mitberücksichtigt.
- Wenn möglich werden pro Wohngebiet je zwei Kinder des freiwilligen und obligatorischen Kindergartens in die gleiche Kindergartenklasse eingeteilt. Beim obligatorischen Kindergarten werden die bestehenden Kinder mitberücksichtigt.

4.2 1. Klassen

- Zwillinge und Geschwister werden ab der 1. Klasse grundsätzlich in verschiedene Klassen eingeteilt, damit sie die Möglichkeit haben, sich eigenständig in einer Klasse zu entwickeln.

Ausnahmen sind, wenn im Schulkreis nur eine 1. Klasse geführt wird oder es schwerwiegende persönliche Gründe gibt, die für eine gemeinsame Beschulung in einer Klasse sprechen.

Zuteilungskriterien 1. Klassen

- Die Mädchen und Knaben werden auf die Anzahl Klassen verteilt.
- Kinder mit wenig oder keinen Deutschkenntnissen werden auf die Anzahl Klassen verteilt.
- Wenn möglich werden mindestens zwei Kinder aus einer Kindergartenklasse in die gleiche 1. Klasse eingeteilt.
- Wenn möglich werden pro Wohngebiet je zwei Kinder in die gleiche Klasse eingeteilt.

5. Fremdbetreuung

Die Kinder werden aufgrund ihrer Wohnadresse eingeteilt. Die Einteilung kann auf Wunsch der Eltern/Erziehungsberechtigten von dieser Regel abweichen. Folgende Punkte sind bei der Beurteilung des Gesuchs durch den Rektor massgebend:

- Das Kind wird an mindestens 3 Schultagen im Einzugsgebiet eines anderen Schulkreises oder Aussenkindergartens fremdbetreut
- Die Familie ist aufgrund einer schwierigen familiären Situation (Krankheit, Invalidität, etc.) auf die abweichende Zuteilung angewiesen.
- Diese abweichende Zuteilung muss mit einem begründeten Gesuch inkl. entsprechendem Fremdbetreuungsnachweis/Arztzeugnis etc. beantragt werden.
- Ein Gesuch kann erstmals für den Kindergarten gestellt werden. Anschliessend muss erneut ein Gesuch für die 1. Klasse (Unterstufe) und 3. Klasse (Mittelstufe) gestellt werden. Die Gesuche sind bis Ende Januar für das kommende Schuljahr dem Rektorat einzureichen. Auf später eintreffende Gesuche kann nur in Ausnahmesituationen eingetreten werden.

Transportkosten, die aus einer abweichenden Schulkreiszuteilung entstehen, sind durch die Eltern/Erziehungsberechtigten zu tragen.

6. Umzug und Zuzug

- Vom Schulrat festgelegte Einzugsgebiete eines Jahrganges werden grundsätzlich während der Schulzeit dieses Jahrgangs beibehalten.
- Bei einem Umzug in ein anderes Einzugsgebiet erfolgt auch ein Klassenwechsel. Eine Umteilung erfolgt in der Regel zum Zeitpunkt des Wohnortswechsels. Ausnahmen bestehen kurz vor den Ferien oder einem Stufenwechsel zwischen Kindergarten und 1. Klasse. Eine Ausnahme besteht auch auf der Mittelstufe 2. Auf Wunsch können Schüler die 6. Klasse im aktuellen Schulkreis beenden. Dies wird mit dem Übertritt Primarschule-Oberstufe begründet. Die Transportkosten gehen bei allen Ausnahmeregelungen zu Lasten der Eltern/Erziehungsberechtigten.
- Bei Zuzügen während des Schuljahres können abweichende Einteilungen vorgenommen werden.